



Amt der Tiroler Landesregierung

**Wasser-, Forst- und Energierecht**  
Heiliggeiststraße 7-9  
6020 Innsbruck

Telefon +43(0)512/508-2472

Fax +43(0)512/508-742475

wasser.energierecht@tirol.gv.at

## Das Wasserbuch

### Das Wasserbuch ist ein öffentlich zugängliches Register

Das Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g.F. sieht vor, dass alle verliehenen Wasserrechte ähnlich dem Grundbuch in einem Register öffentlich ersichtlich und zugänglich gemacht werden müssen. Eine Einsichtnahme kann im Rahmen von Bewilligungsverfahren oder auch bei Grundübertragungen etc. erforderlich sein. **Das Wasserbuch steht unter tiris/Maps digital in Form von geographischen Daten sowie zur Einsichtnahme von Wasserbuch-Auszügen zur Verfügung.** tiris/Maps enthält auch über das Wasserbuch hinausreichende Informationen wie Daten zu Gewässern, zum Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP) sowie Daten zum Hochwasserschutz. Wasserbuchbehörde ist der Landeshauptmann.

### Wasserrechte einfach online suchen

**Im Wasserbuch sind Wasserrechte genauso wie Einschränkungen von Wasserrechten** (bspw. Verordnung zu Wasserschutzgebieten) **in einem Verwaltungsbezirk oder in einer Gemeinde dokumentiert.** Von AntragstellerInnen sind im Vorfeld eines Antrags auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung alle von einem Vorhaben betroffenen Wasserberechtigten (Wasserbenutzungsberechtigte mit Parteistellung im Wasserrechtsverfahren) zu erheben und anzugeben. **Im Rahmen eines Verfahrens ist also ein Antragsteller verpflichtet, alle bestehenden Wasserrechte zu ermitteln.** Das Wasserbuch bietet dazu eine einfache Handhabe.

### Wasserbenutzungsrecht und Parteienstellung

Ein Wasserbenutzungsrecht ist ein von der Wasserrechtsbehörde verliehenes Recht, ein bestimmtes Gewässer oder eine bestimmte Wassermenge eines Gewässers in einem festgelegten (befristeten) Zeitrahmen für einen genau definierten Zweck benützen oder verwenden zu dürfen.

Eine Person, der ein Wasserbenutzungsrecht verliehen wurde, ist **Wasserberechtigte** und hat in anderen wasserrechtlichen Verfahren, die ihr Wasserbenutzungsrecht berühren könnten, **Parteistellung.**

### Anzeigepflicht des Wasserberechtigten bei Übertragungen von Wasserrechten

Nach § 22 WRG ist die Übertragung von Betriebsanlagen oder Liegenschaften, mit denen

Wasserbenutzungsrechte verbunden sind, vom neuen Wasserberechtigten der Wasserbuchbehörde anzuzeigen und im Wasserbuch ersichtlich zu machen. Ansonsten liegt eine Verwaltungsübertretung vor.

### Erstellung eines Wasserbuchauszugs

Das Wasserbuch besteht aus der Wasserbuchdatenbank und der Urkundensammlung (dem Wasserbuchakt) sowie der erforderlichen Kartenwerke und Hilfsmitteln. Ein **Wasserbuch-Auszug stellt eine Kurzzusammenfassung zu einem bestimmten Wasserrecht** mit Angaben zum Wassernutzungsberechtigten, Lage- und Mengenangaben, einer Auflistung der Bescheide und Fristen, der Wasserrechtsbindung, etc. dar.

### Einsicht in den Wasserrechtsakt

Eine vertiefte Einsichtnahme in einen Wasserrechtsakt ist **bei der regional zuständigen Bezirkshauptmannschaft** möglich. In der Urkundensammlung werden die Bewilligungs-, Überprüfungs- und Lösungsbescheide sowie Teile von Projekten und Unterlagen über die Ausführung einer Anlage aufbewahrt.

### Was wird im Wasserbuch eingetragen?

Im Wasserbuch einzutragen sind

- § 9 WRG: die besondere Wasserbenutzung an öffentlichen Gewässern und privaten Tagwässern
- § 10 WRG: die Benutzung des Grundwassers (Bitte beachten: Die Benutzung des Grundwassers für den notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf ist in den meisten Fällen nicht wasserrechtlich bewilligungspflichtig. Kleine Hausbrunnen scheinen daher im Wasserbuch nicht auf!)
- Genehmigungen nach dem Abfallwirtschaftsgesetz: Deponiebewilligungen
- § 31c WRG: Erdwärmegewinnungsanlagen
- § 32 WRG: erlaubte Einwirkungen auf die Beschaffenheit von Gewässern
- § 32b WRG: Indirekteinleiter
- eine Übersicht über Wassergenossenschaften und Wasserverbände
- eine Übersicht über geltende Beschränkungen und Verordnungen, wie z.B. Wasserschutz- und Schongebiete, Grenzen des Hochwasserabflussgebietes etc..

Auch das Erlöschen eines Wasserrechts ist im Wasserbuch ersichtlich zu machen. Die dazugehörigen Urkunden sind 10 Jahre aufzubewahren.